

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Grebenhain

(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung am 08.02.2011 in Kraft ab dem
Tag nach der Bekanntmachung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain hat in ihrer Sitzung am 08.02.2011 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

(1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Grebenhain.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
4	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden Bei Vervielfältigungsarbeiten und Massenkopien wird die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung und nach Sachaufwand berechnet.	0,15
5	Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	nach Zeitauf- wand, mindestens 25,00 EUR je Antrag bis 2500,00

6	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück Mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
7	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00
8	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im Straßenbereich – je lfd. Meter zu verlegendes Kabel – mindestens pro Antrag – und höchstens pro Antrag b) in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen – je lfd. Meter zu verlegendes Kabel – mindestens pro Antrag – und höchstens pro Antrag	2,00 52,00 2.560,00 1,00 26,00 1.280,00
8a	Zustimmung zur Verlegung von Stromkabeln und anderen Leitungen in gemeindeeigene Grundstücke a) im Straßenbereich -je lfd. Meter zu verlegendes Kabel/Leitung -mindestens pro Antrag -und höchstens pro Antrag b) in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen -je lfd. Meter zu verlegendes Kabel/Leitung -mindestens pro Antrag -und höchstens pro Antrag	2,00 52,00 2.560,00 1,00 26,00 1.280,00
9	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	26,00
10	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	26,00 13,00
11	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	26,00
12	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u. ä. auf jede angefangene Seite	10,00
13	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	15,00

14	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (Nr. 2) erhoben	
15	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden oder gebührenpflichtigen Amtshandlungen (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausweise u. ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist, ¼ der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens jedoch	1,50
16	Durchschriften je angefangene Seite	1,50
17	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse - einfache Art - bei besonderer Mühewaltung	1,00 2,50
18	Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis, soweit die Anfrage aus dem Gewerbeverzeichnis (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	10,00
19	Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	15,00
20	Einlagerung von unbelastetem Erdaushub je cbm	6,00
21	Nutzung Wohnmobilstellplatz je Fahrzeug und Tag	7,50
22	Gestellung von Beschilderung durch den Bauhof a) beleuchtet b) unbeleuchtet	40,00 20,00
23	Fundsachen für die öffentliche Verwaltung gem. § 967 u. 978 BGB a) Fundsachen bis 10 EURO b) Fundsachen bis 25 EURO c) Fundsachen im Werte von 25 – 50 EURO d) Für den 50 EURO übersteigenden Mehrwert zusätzlich Diese Gebührensätze gelten auch für die öffentliche Verwaltung von Sachen aufgrund des § 983 BGB. Bei Fundsachen von geringem Wert kann die Gebühr erlassen werden.	1,00 2,50 10,00 5 %
24	Plakatierung im Gemeindegebiet für Veranstaltungen (außer Hess. Plakatinstitut)	30,00
25	Marktstandkosten pro lfd. Meter Stromanschlusskostenpauschale bis 10 kw pro Tag an Märkten Darüber nach Aufwand	3,00 10,00
26	Zeltplatz Oberwald Übernachungskosten pro Tag Platznutzung pro Tag incl. WC-Anlage	3,00 52,00

27	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	nach Zeitaufwand, mindestens 30,00 EUR je Antrag bis 600,00 (
28	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00
29	wie Nr. 28., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
29ab	Zuschlag zu Nr. 28 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
29 c	Zuschlag zu Nr. 28 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
30	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
31	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand, mindestens 25,00 EUR je Antrag bis 2.500,00
32	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand, mindestens 10,00 EUR je Antrag bis 1.000,00
33	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand, mindestens 10,00 EUR je Antrag bis 100,00
34	Für die Abgabe von Formularen Zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00

35	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
36	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 S. 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 18,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 15,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 15,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Grebenhain vom 17. Juni 1998 außer Kraft.

Grebenhain, den 18.02.2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grebenhain

DS

(Dickert)
Bürgermeister